

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
01 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW keine Stellungnahme	
02 Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 – Verkehr keine Anregungen	
03 Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Dezernat 53 – Umweltverwaltung Aus den Planunterlagen sind Veränderungen bzgl. der Wohnnutzungen innerhalb des vertraglich festgelegten Achtungsabstands (i. S. der SEVESO-II-Richtlinie) um den Chemiestandort nicht erkennbar. Regelungen zur Entwicklung innerhalb des Achtungsabstands sollen der Planung mittels B-Plänen vorbehalten sein. Der Achtungsabstand wurde im FNP-Entwurf gekennzeichnet. Im Scopingtermin wurde auch auf den Standort des GKW Bergkamen (STEAG und RWE Power) hingewiesen, auf den die Anwendung der SEVESO-II-Richtlinie ebenfalls zutrifft. Darstellungen diesbezüglich sind im FNP-Entwurf nicht enthalten. Dieses ist auch nicht notwendig, da der Achtungsabstand gem. des Leitfadens (ohne Detailkenntnisse) bereits kleiner als der Abstand nach Abstandserlass ist. Veränderungen der Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich sind ebenfalls nicht erkennbar.	
04 Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung keine Anregungen	
05 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW keine Stellungnahme	
06 Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftaufsicht keine Anregungen	
07 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben keine Stellungnahme	
08 Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West, Außenstelle Essen keine Stellungnahme	
09 Bundesvermögensamt, Dortmund keine Stellungnahme	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
10 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Liegenschaftsmanagement keine Stellungnahme	
11 Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz-Niederlassung West keine Stellungnahme	
12 Deutsche Post Real Estate Germany GmbH keine Stellungnahme	
13 Deutsche Telekom AG, T-COM TI NL, West PTI 31 Produktionsmanagement In die Begründung soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass bei der Aufstellung der B-Pläne in allen Verkehrswegen geeignete u. ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden.	Im Rahmen der Aufstellung von B-Plänen findet eine Beteiligung dieses Trägers öffentlicher Belange statt. Ein Hinweis in der FNP-Begründung ist daher entbehrlich.
14 Deutsche Telekom AG, T-COM TI NL, Nordwest Oldenburg PTI 13 keine Anregungen	
15 Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e.V. keine Stellungnahme	
16 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen Es wird auf die Stellungnahme vom 22. September 2010 verwiesen, wonach bei Maßnahmen im Bereich des Gleisanschlusses der ehem. Zeche Monopol Schacht Grimberg Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen sind.	In der Begründung zur Offenlegung wurde bereits ein Hinweis auf den Gleisanschluss ergänzt.
17 Ev. Friedenskirchengemeinde Bergkamen, Vorsitzender/de des Gesamtpresbyteriums keine Stellungnahme	
18 Ev. Kirche von Westfalen, Baureferat keine Stellungnahme	
19 Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen keine Stellungnahme	
20 Finanzamt Hamm keine Stellungnahme	
21 Freikirchliche Gemeinde keine Stellungnahme	
22 Gelsenwasser AG, Betriebsdirektion keine Anregungen	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
23 Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark keine Stellungnahme	
24 Gemeinschaftsstadtwerke mbH Kamen – Bönen – Bergkamen keine Stellungnahme	
25 Geologischer Dienst NRW keine Stellungnahme	
26 Handwerkskammer Dortmund keine Stellungnahme	
27 Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 63 – Altbergbau und Flächenrecycling keine Stellungnahme	
28 Industrie- und Handelskammer zu Dortmund keine Stellungnahme	
29 Unitymedia, Netzplanung keine Stellungnahme	
30 Kath. Pfarramt St. Michael keine Stellungnahme	
31 Kath. Pfarrgemeinde Herz-Jesu keine Stellungnahme	
32 Kath. Pfarrgemeinde St. Elisabeth keine Stellungnahme	
33 Kath. Pfarrvikarie St. Barbara keine Stellungnahme	
34 Kath. Pfarrvikarie St. Clemens keine Stellungnahme	
35 Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität Entgegen dem Vorentwurf ist in Rünthe östlich der Schachtstraße die gewerbliche Baufläche vergrößert worden. Hierbei handelt es sich um Grünland, welches als schutzwürdiges Biotop (Hecken / Grünlandkomplex) im Biotopkataster geführt wird (BK 4311-163). Durch die Änderung würde nicht nur die konkrete Fläche des schutzwürdigen Biotopes entfallen, sondern auch der Biotopverbund in diesem Bereich noch stärker als bisher unterbrochen. Aus diesem Grund sollte der Grünzug, wie im Vorentwurf dargestellt, beibehalten werden.	Das angesprochene Biotop umfasst nicht nur die hinzu gekommene gewerbliche Baufläche, sondern auch den östl. angrenzenden Bereich, der auch im bisherigen FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesen war. Aufgrund der schon vorhandenen Nutzungen und Bauten ist das Gelände gewerblich vorgeprägt. Der Erhalt der Grünstrukturen kann aufgrund der Kleinteiligkeit nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden. Diese Kleinteiligkeit

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
Zum Thema Windkraft wird die Anregung aufrecht erhalten, zu prüfen, im FNP Vorrangflächen für Windkraftanlagen darzustellen, auch in Anbetracht der aktuellen Entwicklung (Entwurf des neuen Windenergieerlasses der Landesregierung, wonach sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Abstände von Windenergieanlagen zu anderen Nutzungen gegenüber dem aktuellen Windenergieerlass verringern werden). Damit eine planerische Steuerung erfolgen kann, erscheint eine Darstellung von Vorrangflächen weiterhin wünschenswert. Sofern dieser neue Erlass nicht vor Abschluss der FNP-Neuaufstellung in Kraft gesetzt wird, wird angeregt, diese Thematik nach Inkrafttreten entsprechend zu bearbeiten.	ist im FNP nicht darstellbar und daher der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Eine Vorprüfung auf Basis des aktuellen Windenergie-Erlasses hat gezeigt, an welchen Stellen im Stadtgebiet keine Abstandsrestriktionen gegen Windvorrangflächen bestehen (vgl. hierzu Drucksache 10/1079). Zur detaillierten Bewertung der Potenzialflächen dient ein Gutachten, das in Kürze beauftragt wird. Nach Vorliegen der Ergebnisse kann eine Änderung des FNP erfolgen mit der festgelegt wird, ob überhaupt, wo und in welcher Größenordnung ein Windvorranggebiet ausgewiesen werden kann.
Der FNP-Entwurf stellt mit Ausnahme für die L 821n keine Kompensationsflächen dar. Nur in den forstl. und landwirtschaftl. Fachbeiträgen sind Kompensationssuchräume enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Suchräume nur die Vorstellung der Land- und Forstwirtschaft darstellen, wo Kompensationsmaßnahmen die jeweiligen Belange am wenigsten beeinträchtigen würden. Insofern finden sich in diesen Suchräumen einerseits zahlreiche Flächen, die aus naturschutzfachl. Sicht für Kompensationsmaßnahmen ungeeignet sind. Andererseits gibt es außerhalb der Suchräume zahlreiche Flächen, die naturschutzfachlich für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, aber von der Land- und Forstwirtschaft nicht vorgeschlagen wurden. Insofern darf in künftigen Planverfahren die Suche nach Kompensationsflächen weder auf diese Suchräume beschränkt werden, noch können generell die Flächen innerhalb dieser Suchräume als geeignet angesehen werden.	Verbindlich festgelegt sind bisher nur die Kompensationsflächen für die L 821n. Andere Kompensationsflächen, die im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung o. ä. benötigt werden, sind zu gegebener Zeit festzulegen. Die Kompensationssuchräume bieten dabei nur einen Anhaltspunkt, eine Bewertung, auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, ist dann notwendig.
Die Walddarstellung ist in einigen Bereichen korrigiert worden. Dennoch verbleiben einzelne Bereiche, die bereits aufgeforstet worden sind (aber nicht entsprechend dargestellt wurden) und einige, die nicht zur Aufforstung geeignet sind (jedoch als Wald dargestellt wurden).	Die Walddarstellung wurde im Vorfeld der Offenlegung ergänzt bzw. korrigiert. Waldbereiche, die sich in B-Plänen befinden, sind entsprechend dieser Pläne dargestellt.
Es sollen vier Bereiche als Flächen für Freizeit und Erholung dargestellt werden. Der gekennzeichnete Bereich nördlich des Datteln-Hamm-Kanals soll der touristischen Entwicklung dienen. In der Umgebung dieser weitgehend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Fläche liegen die Naturschutzgebiete Beversee und Lippeaue von Werne bis Heil sowie unmittelbar westlich an das Gebiet angrenzenden ein Waldkomplex	Da der Evolutionspark nicht mehr dargestellt wird, reduziert sich die Anzahl der Flächen für Freizeit und Erholung auf drei. Durch die Abgrenzung erfolgt keine Inanspruchnahme

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
mit gesetzlich geschützten Biotopen. Bereits auf FNP-Ebene ist sicherzustellen, dass es durch die geplante Entwicklung zu keinen Beeinträchtigungen dieser Gebiete kommt.	der geschützten Bereiche. Für alle Bereiche existieren Konzepte für die künftige Nutzung und Gestaltung. Für die Fläche nördlich des Dateln-Hamm-Kanals liegt ein Rahmenplan für einen ökologischen Campingplatz vor, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 20. März 2007 gebilligt hat (Drucksache Nr. 9/0896). Massive Eingriffe durch bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen, vielmehr soll im Vergleich zur heutigen landwirtschaftlichen Fläche durch Wiesen und Heckenstrukturen eine größere ökologische Vielfalt geschaffen werden. Für die Bergehalde Großes Holz und das Kanalband liegen abgestimmte Gestaltungskonzepte bzw. teilw. ein Abschlussbetriebspläne vor. Der Umgang mit geschützten angrenzenden Bereichen sowie die Belange von Natur- und Artenschutz werden im Rahmen anderer Verfahren geregelt.
Hinzugekommen ist der 25 ha große Evolutionspark mit der Darstellung SO Freizeiteinrichtung, Wald, landwirtschaftliche Fläche. Das Vorhaben ist im Landschaftsschutzgebiet mit ökologisch wertvollen artenreichen Altwaldbeständen geplant. Bzgl. der in diesem Zusammenhang diskutierten naturschutzfachlichen Vorbehalte gegen das Projekt konnte in Gesprächen zw. Stadt, Vorhabenträger und Kreis ein Weg gefunden werden, eine naturverträgliche Gestaltung des Vorhabens sicherzustellen. Unter folgenden Bedingungen widerspricht der Kreis als Träger der Landschaftsplanung der Darstellung im FNP daher nicht: - Die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben werden durch einen Vertrag zw. Vorhabenträger und Kreis geregelt. - Das Thema Artenschutz wird gem. „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeins. Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW vom 22.12.2010) abgearbeitet. - Im nachfolgenden B-Plan werden die Gebäude- und Parkplatzflächen festgesetzt. Bzgl. dieser Festsetzungen treten	Der Evolutionspark wird am Standort östlich der Industriestraße nicht mehr dargestellt. Es erfolgt eine Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“, analog zur Darstellung im FNP-Entwurf der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden.

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Der genaue Wegeverlauf im Wald sowie die Standorte der Dinosauriermodelle werden nicht im verbindlichen Bauleitplan festgesetzt. In diesem Bereich tritt der Landschaftsplan nicht zurück, Wege u. Dinosaurierstandorte werden landschaftsrechtlich genehmigt. - Für den Fall des Scheiterns des Vorhabens wird dem Kreis ein Recht eingeräumt, den Rückbau der bis dahin entstandenen baulichen Anlagen durchzusetzen. Der Umweltbericht ist noch um Aussagen zu den geprüften Standortalternativen für den Evolutionspark zu ergänzen.	
In der FNP-Begründung sind in Kap. 4.6.2, Tab. 24, „potenziell von schädlichen Umwelteinwirkungen betroffene Flächen“ dargestellt. Gegenüber der Version aus der Behördenbeteiligung vom Sept. 2010 ist in der nun eingereichten Tabelle die Wasserstadt Aden als potenziell von den Lärmemissionen des Schienengüterverkehrs auf der Hamm-Osterfelder-Bahn nicht mehr enthalten, obwohl sich objektiv nichts geändert hat. Da die mit „Wohnen am Wasser“ gekennzeichnete Fläche der Wasserstadt Aden im Nahbereich der Bahnlinie liegt, ist es plausibel, diese Fläche als potenziell betroffene Fläche in der Tabelle zu erwähnen.	Die Lärmstudie zur Wasserstadt hat nachgewiesen, dass negative Auswirkungen durch die Hamm-Osterfelder-Bahn bei Umsetzung des jetzigen Rahmenplans nicht zu erwarten sind.
Die Bezeichnung der Wasserflächen in der FNP-Legende sollte nicht als sonstige Fließgewässer inkl. Schutzstreifen bezeichnet werden. Besser und eindeutiger wäre es, die Bezeichnung „sonstige Fließgewässer einschließl. beidseitigem Gewässerrandstreifen“ in der Legende zu verwenden.	Die Bezeichnung in der Legende wird entsprechend korrigiert. Dieses bedeutet keine Planänderung, sondern eine Klarstellung.
Es sind nicht alle Gewässer im FNP-Entwurf dargestellt. Auch fehlen weiterhin alle Hochwasserrückhaltebecken. Die Darstellung der abwassertechnischen Anlagen und Pumpwerke ist weiterhin nicht vollständig und sollte überprüft werden. Zum Thema der Darstellbarkeit insb. von Flächen für die Abwasserbeseitigung und Hauptwasserleitungen sowie in Bezug auf die Wasserflächen wird auf die ausführliche Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung verwiesen. Es wird weiterhin die Notwendigkeit gesehen, diese Details im FNP selbst bzw. in einer Beikarte zu behandeln. Hinsichtlich der Datenlage, die im jetzigen Entwurf noch nicht vollständig ist, wird um Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Entwässerung (SEB) gebeten.	Nachrichtlich dargestellt werden im FNP nur die wesentlichen, größeren Gewässer u. Hochwassereinrichtungen. Die nachrichtliche Darstellung abwassertechnischer Anlagen und Pumpwerke wurde überprüft und angepasst. Hauptwasserleitungen sind nicht flächenrelevant, da sie unterirdisch verlaufen. Sie werden daher nicht dargestellt. Die Darstellung ist mit dem SEB abgestimmt.
Bei der Darstellung des Überschwemmungsgebietes der Lippe im FNP-Entwurf fehlen die vorhandenen potenziellen Überflutungsflächen. In der Karte 3 zum Umweltbericht ist die potenzielle Überflutungsfläche in Rünthe dargestellt, die bei Versagen der Schutzeinrichtung überflutet werden könnte. Auch diese Fläche soll gem. § 5 Abs. 4a BauGB in den FNP-Entwurf übernommen werden. Die Darstellung in der Beikarte Nr. 3 zum Umweltbericht reicht nicht aus, weil diese Information aufgrund ihrer Bedeutung für die spätere Nutzung der Flächen für jedermann sofort erkennbar sein sollte.	Die Darstellung der potenziellen Überflutungsflächen in einer Beikarte wird als ausreichend angesehen, um den Plan nicht zu überfrachten. Im Bereich der potenziellen Überflutungsfläche befinden sich nur bereits vorhandene Gebäude und keine Neubauflächen.
In der Anlage 5 zur Vorlage 10/0501 wurde von Seiten der Stadt Bergkamen unter Pkt. 35, letzter Abschnitt, S. 8, ange-	Der Hinweis wird ergänzt bzw. der Text wird geändert.

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
geben, dass Altlasten und Altlastenverdachtsflächen im FNP nur dargestellt werden, wenn sie eine Darstellungsrelevanz für den FNP auslösen, d. h. ab einer Größe von 0,5 ha. Es wird darum gebeten, diese Erläuterung in der städtebaul. Begründung unter Pkt. 4.11.2 Altlasten, im Planwerk (Beikarte 8) und im Umweltbericht unter Pkt. 4.2.6 Altlasten und Altlastenverdächtige Flächen mit aufzunehmen. Es wird um die redaktionelle Änderung gebeten, das Wort „Altlastenverdachtsflächenkataster“ im Pkt. 4.2.6 durch „Altlastenkataster“ zu ersetzen.	Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die Änderung wurde vorgenommen.
36 Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe keine Stellungnahme	
37 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr – Hauptsitz Bochum Die Ausgleichsfläche A 1 (Pantenkämpfe) für den Neubau der L 821n ist nicht in den FNP übernommen worden ist. Es wird darum gebeten, die künftige Waldfläche darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass verkehrliche und bauliche Maßnahmen innerhalb des klassifizierten Netzes der Landes- und Bundesstraßen rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung NRW abzustimmen sind. Die in den einschlägigen Fachgesetzen enthaltenen Bestimmungen und Regelungen sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.	Die Darstellung wurde ergänzt. Es handelt sich lediglich um eine nachrichtliche Übernahme.
38 Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht, Sachbereich 2 – Außenstelle Essen keine Stellungnahme	
39 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Es wird die Vorgehensweise der Stadt Bergkamen zur FNP-Änderung kritisiert. Die Naturschutzverbände waren im Aug. 2010 aufgefordert worden, zum FNP-Vorentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme ist am 24.09.2010 verfasst worden. Zu diesem Zeitpunkt war der geplante „Dinopark“ sowohl im Text- als auch im Kartenteil nicht dargestellt. Mit der FNP-Änderung (Stand: 03.02.2011) wird nun der Dinopark sowohl im Text- als auch im Kartenteil beschrieben. Die im Internet veröffentlichte Stellungnahme des NABU-BUND konnte daher zum Dinopark keine Aussagen machen. Es wird der Eindruck suggeriert, als ob die Naturschutzverbände zum Thema „Dinopark“ keine Stellungnahme abgegeben hätten. Aus Sicht des Naturschutzes und des Artenschutzes wird eine Überplanung oder Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes Nr. 23, mit geschützten Landschaftsbestandteilen, als Evolutionspark / Dinopark abgelehnt. Im FNP-Entwurf ist diese Fläche als „Freizeiteinrichtung / Evolutionspark / Dinopark“ ausgewiesen. Die Fläche ist im Regionalplan als Fläche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Die Umwandlung als Dinopark steht somit konträr zu den landschaftspflegerischen Vorgaben des Regionalplanes.	Der Evolutionspark wird am Standort östlich der Industriestraße nicht mehr dargestellt. Es erfolgt eine Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“, analog zur Darstellung im FNP-Entwurf der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden.

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 23 des rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne – Bergkamen Allg. Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet gem. § 21 LG NW ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Naturhaushalt wird lt. Landschaftsplan durch die ökologische Struktur der Laubwaldgebiete mit entsprechenden Wohlfahrtsauswirkungen und einer Vielzahl von Strukturen bestimmt. Das Waldgebiet zeichnet sich durch einen arten- u. strukturreichen Gehölzbestand mit wertvollen Althölzern als Lebensraum für Kleinsäuger, totholzbewohnenden Insekten u. höhlenbrütenden Vögel aus. Ein weiterer allgemeiner Schutzzweck ist die Ausweisung als Naherholungsgebiet. Der Landschaftsplan aus dem Jahr 1990 weist weiterhin in der Entwicklungskarte dieses Gebiet als Entwicklungsraum 1.1.29 Sandbochumer Heide aus. Es handelt sich um ein großflächiges Waldgebiet mit einer hohen strukturellen Vielfalt. Der Raum soll aufgrund seiner guten Ausstattung und strukturellen Vielfalt zur Funktionserfüllung entsprechend des Landschaftsplans erhalten bleiben. Zur Verwirklichung des Entwicklungsziels kommt insb. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht. Sofern zur Nutzungsergänzung weitere Erschließungsmaßnahmen geplant werden, müssen diese so konzipiert werden, dass ökologisch wertvolle Bereiche möglichst geschont werden. Das Entwicklungsziel „Erhaltung“, das in den vergangenen 20 Jahren verfolgt wurde, würde zu-nichte gemacht. Weiterhin befinden sich im überplanten Bereich folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NW gesetzl. geschützte Biotope: GB 4312-157 (Seggen- u. binsenreiche Nasswiesen), GB 4312-214 (Naturnahes Binnengewässer), GB 4312-213 (Naturnahes Binnengewässer). Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops führen können, sind verboten. Bei der vorliegenden Überplanung des Gebietes muss mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope gerechnet werden. Des Weiteren befindet sich ein LB - 150 – Grünland südl. des Waldstücks „Sandbochumer Heide“. Es handelt sich um eine extensiv genutzte Weide. Die Festsetzung des LB erfolgte zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Einrichtung als Dinopark steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im Regionalplan und Landschaftsplan. Nach den Ausführungen im Landschaftsplan muss dem überplanten Gebiet bezüglich der landschaftsökologischen Ausstattung ein hoher bis sehr hoher ökologischer Wert zugeordnet werden. Daher ist das Landschaftsschutzgebiet mit den § 62-Biotopen (§ 30 BNatSchG) und das LB aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes unbedingt erhaltungswürdig. Alle gesetzlichen Schutzausweisungen erfolgten, um spezifische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu fördern. Durch die Umwandlung eines ökologisch intakten Waldgebietes in einen Dinopark wird das gesamte Landschaftsschutzgebiet zerstört. BUND und NABU weisen darauf hin, dass es sich um eines der letzten großen zusammenhängenden Waldgebiete	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
innerhalb eines waldarmen Kreises handelt. Die hohe ökologische Wertigkeit des Gebietes spiegelt sich auch im Artenschutz wider. Das Artenvorkommen des Waldgebietes ist völlig unzureichend beachtet worden. Die Avifauna ist mit einer hohen Arten- und Individuenzahl vertreten. Die im Waldgebiet vorhandenen Stillgewässer beherbergen eine intakte Amphibienfauna. BUND und NABU fordern daher, bei der Größe des Vorhabens eine umfassende Untersuchung der Fauna für einen Zeitraum von drei Jahren. Die bauliche Inanspruchnahme wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt, da sie mit den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht übereinstimmen und gravierende Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sind. Generell sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können. Gem. Verbot Nr. 1 des Landschaftsplans ist es nicht erlaubt, baul. Anlagen zu errichten. Lt. Landschaftsschutzschutzgesetz kann nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes weiterhin gewährleistet ist. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes stehen jedoch konträr zu dem geplanten Vorhaben. Die Ausweisung im FNP SO „Freizeiteinrichtung / Evolutionspark / Dinopark führt zu einer Zerstörung des bisherigen Lebensraumes. Da die gesamte Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigt wird, ist die Einrichtung eines Dinoparks nach § 14 Abs. 1 BNatSchG 2010 als Eingriff zu werten, der auszugleichen ist. Der Eingriff bezieht sich nicht nur auf den Flächenverbrauch für die baulichen Anlagen und der verkehrlichen Erschließung. Die Naturschutzverbände fordern daher, dass die gesamte in Anspruch genommene Waldfläche ausgeglichen wird. Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei Landschaftsplan und FNP um gleichrangige Rechtsnormen handelt. Planungsrechtlich ist das überplante Gebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Daher sollten die Belange des Natur- und Artenschutzes vorrangig beachtet werden. Die Ausweisung im FNP als SO „Freizeiteinrichtung / Evolutionspark Dinopark“ ist daher planungsrechtlich nicht haltbar.	
40 Landesverband LV der Kleingärtner für Westfalen und Lippe keine Stellungnahme	
41 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege keine Stellungnahme	
42 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Bau- und Liegenschaftsbetrieb keine Stellungnahme	
43 Landschaftsverband-Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege – Außenstelle Olpe keine Stellungnahme	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
44 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Ruhr-Lippe Die Landwirtschaftskammer hat zum FNP einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag erarbeitet aus dem Leitsätze mit in den Entwurf aufgenommen wurden. Es wird begrüßt, dass gegenüber dem bestehenden FNP Eingriffe in den Freiraum und damit in landwirtschaftliche Nutzfläche zurückgenommen wurden.	
Es wird gefordert, bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft die Landwirtschaft im Sinne einer betriebsschonenden Umsetzung zu beteiligen.	Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Hier erfolgt eine Abstimmung u. a. mit der Landwirtschaft.
45 Lippeverband keine Anregungen	
46 Neuapostolische Kirche NRW, Bauabteilung / Liegenschaften keine Anregungen	
47 PLEdoc GmbH Im FNP-Entwurf wurden Trassenführungen der Versorgungsanlagen überprüft, teilw. berichtigt, graphisch übernommen und leitungsbezogene Daten ergänzt.	Die FNP-Darstellungen wurden mit dem Plan aus der Stellungnahme abgeglichen.
48 RAG Deutsche Steinkohle Für den Bereich Grillo 3 (Am Kiwitt) wird weiterhin angeregt, die Darstellung aus dem aktuellen FNP beizubehalten, der den gesamten Bereich als Wohnbaufläche darstellt. Auf diese Weise wird eine behutsame Nachverdichtung möglich.	Die baul. Nachverdichtung erfordert nicht zwingend eine Wohnbauflächendarstellung. Mit der gewählten Darstellung soll auf die dortige Grünverbindung hingewiesen werden. Als Wohnbaufläche dargestellt sind nur bereits bebaute Bereiche.
Für den Bereich Haus Aden 1/2 wird weiterhin angeregt, dass beide Schächte innerhalb des SO Bergbau liegen sollten.	Der FNP-Entwurf entspricht dem abgestimmten Rahmenplan für die Wasserstadt Aden. Eine parzellenscharfe Abgrenzung wird im Rahmen der verbindl. Bauleitplanung (B-Plan Nr. OA 120) geregelt.
49 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet Es ist positiv zu bewerten, dass der Waldanteil in Höhe von 15,6 % im Vergleich zum Plan von 1986 zumindest nicht abgenommen hat. Die gem. übergeordneten Planungen entsprechende Waldvermehrung, sofern sie notwendig ist, hat demnach nicht stattgefunden. Gem. Pkt. 7 „Flächenbilanz“ sind im FNP nun 895,8 ha Wald dargestellt, was einem Anteil von 19,7 % des Stadtgebietes entspricht. Demnach wäre nun eine Waldflächenmehrung geplant, was sehr wünschenswert ist.	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
Die Waldgebiete sind gem. den übergeordneten Planungen (LEP NRW, GEP, Landschaftsplan) in ihren Funktionen zu erhalten und zu entwickeln und bei Eingriffen ist eine Minderung zu vermeiden. Dieses sollte bereits im FNP Berücksichtigung finden. Daher wurde mit Stellungnahme vom 24.09.2010 zum Vorentwurf auf zehn Flächen hingewiesen, die vorher als Wald und dann für andere Nutzungen vorgesehen waren. Bei den Flächen 1, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 kann aufgrund ihrer Bedeutung verschärfend zur damaligen Stellungnahme einer anderweitigen Nutzung nicht zugestimmt werden. Für die übrigen drei Flächen werden die grundsätzlich geäußerten Bedenken aufrecht gehalten.	Mit Ausnahme der genannten Flächen 3 und 7 wurden alle Flächendarstellungen bereits vor der Offenlegung ergänzt. Die Darstellung der Flächen 3 und 7 wurde an die rechtskräftigen bzw. in Aufstellung befindlichen B-Pläne für diese Bereiche angepasst.
Im Forstl. Fachbeitrag sind für die Fälle von Ersatz- u. Erstaufforstungen Flächen in der Größe von 60,6 ha ausgewiesen (s. Karte 6). Hiervon sind einige im FNP berücksichtigt worden. Auch im landwirtschaftl. Fachbeitrag sind Kompensationsflächen ausgewiesen worden, von denen einige deckungsgleich sind mit den forstlichen. Aus agrarstrukturellen Gründen sollten die deckungsgleichen Flächen natürlich vorrangig für Aufforstungen herangezogen werden. Ansonsten werden die vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Flächen gerade im Bereich der Waldflächen westlich der A 1 sehr gut für eine Bewaldung geeignet angesehen. Hierdurch ergeben sich größere zusammenhängende Waldbereiche, die vielen Tieren und Pflanzen als Lebensstätte und Rückzugsräume dienen. Auch für die Naherholung sind größere Waldgebiete von besonderer Bedeutung. Daher wird sehr positiv bewertet, dass die im Strukturkonzept ausgewiesenen potenziellen Gewerbeflächen östlich und südöstlich von Rünthe keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Inanspruchnahme des Waldes östl. von Rünthe für Gewerbe wäre auch ohne die Evolutionsparkplanung aus forstlicher Sicht nicht hinnehmbar gewesen.	Die tatsächlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindl. Bauleitplanung festgelegt. Die gemachten Anregungen werden zu gegebener Zeit berücksichtigt. Die Gewerbestandorte aus dem Strukturkonzept wurden nicht berücksichtigt, weil derzeit kein zusätzlicher Bedarf an gewerbl. Bauflächen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar wäre.
Die Überplanung des Waldgebietes südöstlich von Rünthe mit dem Status „Flächen für Freizeit und Erholung“ als zusätzliche Überlagerung des SO „Freizeiteinrichtung Evolutionspark / Dinopark“ sowie der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist aus forstökologischer Sicht sehr kritisch zu sehen, sodass zunächst Bedenken erhoben werden. Es handelt sich um einen wertvollen Laubwaldbereich, der reich an Alt- und Totholz ist. Durch seine nur geringe Erschließung ist er bisher relativ unberührt und daher ein wertvoller Lebensraum für die darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund der geringen Erschließung konnte er auch nur nachrangig zur Naherholung genutzt werden. Aus forstlicher Sicht wäre daher die Nutzung von Waldgebieten auf Bergehalten oder von sog. Wald auf Zeit für den Evolutionspark sachgerechter. Es wurde allerdings herausgestellt, dass keine anderen geeigneten Waldgebiete zur Verfügung stünden. Aufgrund der Bedeutung der Weiterentwicklung des Dienstleistungssektors im Ruhrgebiet wollte sich das Regionalforstamt nicht von vornherein der Nutzung dieses besonderen Waldes für eine weitergehende Erholungsnutzung in Form eines Dinoparks verschließen. Dabei war aber auf eine waldschonende Erschließung und Nutzung ohne großen „Rummel“, wie er bei	Der Evolutionspark wird am Standort östlich der Industriestraße nicht mehr dargestellt. Es erfolgt eine Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“, analog zur Darstellung im FNP-Entwurf der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden.

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
sonstigen Freizeitparks eher vorherrscht, hingewiesen worden. Es ist ein B-Plan zur Umsetzung dieses Vorhabens eingeleitet worden, im Zuge dessen das Regionalforstamt Ruhrgebiet auch schon verschiedene Forderungen gestellt hat, die Voraussetzung für die Realisierung sein müssen. Von daher kommt dem B-Plan, mit dem die Stadt die Planungshoheit auch für die in dem Gebiet liegenden Waldflächen und für die Flächen für die Landwirtschaft an sich genommen hat, große Bedeutung zu. Dieses wird im FNP unter dem Pkt. „SO Freizeiteinrichtung Evolutionspark / Dinopark“ auch herausgestellt. Aus forstfachlicher Sicht sollte allerdings im 3. Satz des 2. Abschnittes Folgendes ergänzt werden: ...der forstwirtschaftliche Bestand „in seinen Funktionen“ dauerhaft gesichert werden sowie die äußere Erschließung geregelt werden. Alternativ könnte auch der 3. Satz folgendermaßen ergänzt werden: Neben der Sicherung des Waldbestandes „und seiner Funktionen“ sind ein gegebenenfalls erforderlicher Waldersatz sowie notwendiger Kompensationsbedarf und die Bewältigung des Artenschutzes weiterer Regelungsbedarf der nachgeschalteten Bauleitplanung. Damit wäre die Formulierung wieder zielkonform mit den übergeordneten Planungen. Dabei ist auch sicherzustellen, dass Gebäude nur außerhalb des Waldes errichtet werden. Das Gleiche gilt für Ver- und Entsorgungsleitungen sowie mit wasserundurchlässigen Decken befestigte Wege u. Straßen. Im Wald käme nur eine befristete Waldumwandlung für die Stellplätze der Dinosaurierexponate infrage. Wenn es unvermeidbar ist, dass Waldflächen für die Bebauung benötigt werden, so kann dieses nur im Bereich der erst vor einigen Jahren angelegten Ersatzaufforstungsflächen durchgeführt werden. Diese Eingriffe können am ehesten an anderer Stelle wieder kompensiert werden. Mit dem „SO Freizeiteinrichtung Evolutionspark / Dinopark“ werden einige Bereiche der vorgenannten Waldflächen, die zur Kompensation von anderen Eingriffen angelegt wurden, überplant. Somit wird auf jeden Fall ein Waldersatz notwendig. Daher könnte streng genommen die Einschränkung „gegebenenfalls“ erforderlicher Waldersatz im 3. Satz des 2. Abschnitts zum SO entfallen. Bei der Berechnung der Höhe der nun hierfür notwendigen Kompensation ist zu bedenken, dass diese auf jeden Fall über 1:1 hinausgehen muss, damit neben dem Flächenverlust auch die dauerhaften und temporären Funktionsverluste berücksichtigt werden. Sollte der B-Plan nicht zum Tragen kommen, so ist die Waldumwandlung der vorgenannten Flächen gem. LFoG in einem forstrechtlichen Verfahren zu regeln. Die Bewirtschaftung des Waldes sollte am besten durch die Stadt Bergkamen im Rahmen eines Betriebsleitungs- und Beförsterungsvertrages mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erfolgen. Die Altwälder sind in Richtung Erhaltung von Alt- und Totholz weiterzuentwickeln. Außerdem müsste der Besucherverkehr auf die Wege beschränkt werden, d. h. es müsste ein Wegegebot festgeschrieben werden. Neben den forstfachlichen Bedenken werden Bedenken erhoben wegen der Systematik der Ausweisung. Die Darstellung von Flächen für Freizeit und Erholung gehört systematisch	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
zum Punkt Grünflächen, worauf im Text unter Punkt 4.5 sowie in der Legende zur Karte „Darstellungen....“hingewiesen wird. Beides basiert auf § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB. Flächen für Landwirtschaft und Wald sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB separat auszuweisen. Daher kann der Darstellung der Flächen für Freizeit und Erholung, die Waldflächen einschließen, nicht zugestimmt werden. Es wird vorgeschlagen, den Bereich, für den ein B-Plan aufgestellt werden soll, anderweitig zu kennzeichnen. Die vorgenannten Bedenken bleiben solange bestehen, bis die Stadt Bergkamen die oben unter „SO“ geforderte ergänzende Formulierung vornimmt und die Umsetzung der o. a. Forderungen im Bebauungsplan sowie in den Verträgen zur Umsetzung des Dinoparkkonzeptes erfolgt.	
50 Regionalverband Ruhr keine Stellungnahme	
51 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Regionalcenter Recklinghausen, Abt. V-RP Eine Änderung / Erweiterung der Stromversorgungsleitungen im Zuständigkeitsbereich des Regionalcenter Recklinghausen befindlichen Gas- und / oder Stromversorgungsleitungen ist zurzeit nicht geplant. Der Verlauf der sonstigen Stromversorgungsleitungen wird mittels eines Plans mitgeteilt. Bzgl. der oberirdisch verlaufenden 110-/ 380-kV-Hochspannungsfreileitung wird auf die hierzu gemachten Anregungen u. Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.	Der eingetragene Verlauf der Stromversorgungsleitungen wurde mit dem übersandten Plan abgeglichen. Änderungen waren nicht erforderlich. Die Hinweise u. Anregungen sind bereits entsprechend berücksichtigt.
52 Stadt Hamm, Stadtplanungsamt In Hinsicht auf die Absicht der Stadt Bergkamen, den Elektronikfachmarkt Berlet innerhalb des Bereichs „Am Römerlager“ zu verlagern und dabei eine nicht unwesentl. Vergrößerung der Verkaufsfläche zuzulassen, wird an dieser Stelle noch einmal der Hinweis gegeben, die Einhaltung der Ziele des REHK zu beachten. Die Aussage in der Begründung zum FNP, dass der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 24.11.2010 einen Aufstellungsbeschluss für den B-Plan RT 96 gefasst hat mit dem Ziel, hier ein SO mit Sortiments- und Verkaufsflächenfestschreibung auszuweisen und gleichzeitig eine Bestandssicherung für die angesiedelten Einzelhandelsbetriebe zu schaffen (Begründung zum FNP S. 63) wird begrüßt. Die Stadt Hamm geht davon aus, zu gegebener Zeit im Rahmen des Verfahrens beteiligt zu werden. Im FNP-Entwurf wird der nicht integrierte Einzelhandelsstandort „Am Römerlager“ als SO mit den ergänzenden Zweckbestimmungen „3 – SB-Warenhaus“ und „4 – Fachmarktzentrum“, die im Osten des Gebietes auf Bestandsgebäuden verortet werden, dargestellt. Die Abgrenzung dieser Zweckbestimmungen „3 – SB-Warenhaus“ und „4 – Fachmarktzentrum“ im Osten des SO ist für die Fläche der geplanten Verlagerung des Elektronikfachmarktes Berlet im Westen des SO jedoch nicht eindeutig. Es wird zur Verdeutlichung die Angabe einer eindeutigen Zweckbestimmung für den geplanten Standort	Die Stadt Hamm wird im Rahmen der nachbargemeindlichen Abstimmung an der Aufstellung des B-Plans Nr. RT 96 „Römerlager“ beteiligt. Die Zweckbestimmung „Fachmarktzentrum“ bezieht sich auch auf den neuen Standort Berlet. In der Begründung wird die Beschreibung der Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung ergänzt.

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
des Elektronikfachmarkts angeregt.	
Ansonsten sind die Belange der Stadt Hamm nicht berührt.	
Ergänzend wird auf drei Punkte hingewiesen:	
- Während in der Begründung zum FNP auf S. 54 ein Wohnbauflächenbedarf von 73,6 ha aufgeführt wird, wird dieser Bedarf auf S. 55 mit 73,4 ha beziffert.	Die Angaben werden redaktionell korrigiert, richtig sind 73,4 ha.
- In der Begründung zum FNP-Vorentwurf wird die Fläche „Schacht Kiwitt“ als Fläche, die aus der Wohnflächendarstellung künftig mit 0,2 ha herausgenommen werden soll (Vorentwurf Begründung, S. 61f. und Karte 2 „Wohnbauflächenrücknahmen“, aufgeführt. Im FNP-Entwurf wird diese Fläche nun als Wohnbaufläche beibehalten. Es wird angeregt, diese Wohnbauflächenbeibehaltung in der Karte 3 „Wohnbauflächenneuausweisungen und -beibehaltung der bisherigen Darstellung“ auch entsprechend als Fläche, die beibehalten wird, aufzunehmen.	Die Darstellung u. rechnerische Berücksichtigung der Fläche „Schacht Kiwitt“ ist bereits bei der Überarbeitung des Vorentwurfs zum FNP-Entwurf korrigiert worden. Der heute bebaute Bereich wird weiterhin als Wohnbaufläche dargestellt, entspricht aber damit nicht der Kategorie der übrigen Beibehaltungen, die nur für unbebaute Bereiche gewählt wird.
- Im Umweltbericht wird auf S. 95 im „Kap. 5.4 Sondergebiete“ auf die Rücknahme der SO-Darstellung am ehem. Schachtstandort nördlich der Friedhofstraße und eine neue Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ hingewiesen. In dem vorliegenden FNP-Vorentwurf wird dieser Standort jedoch nicht als Sonderbaufläche sondern als gewerbliche Baufläche dargestellt. Es wird eine Korrektur der Aussage im Umweltbericht sowie eine Verschiebung in das „Kap. 5.3 Gewerbliche Bauflächen“ angeregt. Darüber hinaus werden zur Neuauflistung des FNP von Seiten der Stadt Hamm keine Anregungen vorgetragen. Den Planungen im Rahmen des FNP-Entwurfs kann gefolgt werden.	Die Darstellung ist vom Vorentwurf zum Entwurf geändert worden, insofern ist keine Korrektur der Aussage im Umweltbericht notwendig.
53 Stadt Kamen, FB Planung und Umwelt	
Im Gegensatz zu vorherigen Beteiligungsschritten ist im nordöstlichen Gemeindegebiet der Stadt Bergkamen eine Freizeiteinrichtung Evolutionspark / Dinopark dargestellt, die von einer Fläche für Freizeit und Erholung überlagert wird. Diese neu hinzu gekommene Freizeiteinrichtung wird bei Realisierung ein Projekt mit überregionalem Charakter und zusätzliche Verkehrsströme auslösen. Als betroffene Nachbargemeinde fordert die Stadt Kamen eine gutachterl. Bewertung der entstehenden Verkehre und deren Auswirkungen auf das Gemeindegebiet der Stadt Kamen.	Der Evolutionspark wird am Standort östlich der Industriestraße nicht mehr dargestellt. Es erfolgt eine Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“, analog zur Darstellung im FNP-Entwurf der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden.
Die Darstellungen im Bereich des Ostfeldes entsprechen weiterhin nicht den mit der Stadt Kamen abgestimmten Festsetzungen des B-Planes Nr. WD 116 „Logistikpark A 2“. Daher wird erneut angeregt, auch im FNP für diesen Bereich die Darstellung SO „Logistik“ vorzusehen. Darüber hinaus ist im B-Plan im östlichen Bereich zum Schutz der angrenzenden Kaminer Wohngebiete ein Lärmschutzwall dargestellt während im FNP-Entwurf diese Fläche nur die Signatur „Grünfläche“ besitzt. Es wird angeregt, eine Darstellung i. S. des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB „Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für	Die FNP-Darstellung für den Logistikpark an der A 2 entspricht der 25. Änderung des bisherigen FNP, die im April 2009 wirksam geworden ist. Die Darstellung wurde in den FNP-Entwurf vollständig übernommen. Die FNP-Änderung und der B-Plan Nr. WD 116 „Logistikpark A 2“

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
Vorkehrungen zum Schutz gegen schäd. Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ zu wählen.	wurden in Abstimmung mit der Stadt Kamen und der Bürgerinitiative entwickelt.
54 Stadt Lünen, Stadtplanung Der damaligen Anregung hinsichtlich der Erwähnung der Kooperation in Sachen Nahversorgung zwischen den Ortsteilen Oberaden und Beckinghausen wurde nicht gefolgt. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Aussagen aus dem Schreiben vom 07.07.2010 in dieser Angelegenheit weiterhin Gültigkeit haben. Bzgl. des Bereiches Königslandwehr wird die Plandarstellung durch die Stadt Lünen so interpretiert, dass die Zusatzsignatur „Parkanlage“ zur Darstellung der Grünfläche sich auf das nördliche Kanalband bezieht. Dieses soll für Freizeit- und Erholungszwecke weiterentwickelt werden. Eine derartige Zielplanung wird ausdrücklich begrüßt. Das Projekt „Wasserstadt Aden“ nimmt in der Begründung inzw. einen etwas breiteren Raum ein und wird, entsprechend des Projektfortschritts, inhaltlich genauer beschrieben. Gleichwohl bleibt der Flächenansatz von ca. 19 ha Wohnbaufläche hinsichtlich seiner regionalen Auswirkungen weiter erklärungsbedürftig. Es wird erneut angeregt, die Begründung zu ergänzen. Die Entwicklung des nicht integrierten Einzelhandelsstandort Römerlager hat in der jüngeren Vergangenheit zu Diskussionen geführt. Im Ergebnis wurden die notwendigen bauplanerischen Verfahren eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass diese nun auch zügig weitergeführt und zum Abschluss gebracht werden. Zur Klarstellung der angestrebten Entwicklung wird angeregt, den Abschnitt zum Römerlager auf S. 63 der Begründung wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen: „... zur Anpassung an Marktveränderungen zulässig sein. Eine Ausweitung der zentrenrelevanten Sortimente wird ausgeschlossen.“	Das Kooperationsinteresse von Bergkamen und Lünen hinsichtl. der Nahversorgung in Oberaden und Beckinghausen wird auf S. 71 der FNP-Begründung erwähnt. Die Zusatzsignatur „Parkanlage“ bezieht sich auf die Grünfläche am Rothebach. Da die Stadt Bergkamen insg. auf eine Entwicklung des Kanalbandes für Freizeit- u. Erholungszwecke abzielt, ist die Interpretation aber nicht grundsätzl. falsch. Für die Wasserstadt Aden wurde eine Regionalplanänderung vorgenommen wurde, die festlegt, dass die dortigen Wohnbauflächen einer regionalen Bedarfsdeckung dienen und daher nicht im Rahmen der kommunalen Wohnbauflächenbedarfsberechnung zu berücksichtigen sind. Die Ausführungen in der Begründung hierzu werden als ausreichend angesehen. Die Regelungen zu zentren- und nichtzentrenrelevanten Sortimenten erfolgt präzisiert auf Ebene des B-Plans. Insofern wird hier die gewählte Formulierung als angemessen angesehen.
55 Stadt Werne, Stadtentwicklung / Stadtplanung Mit der FNP-Neuaufstellung soll den veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen an die räuml. Gesamtplanung und Entwicklung im Gemeindegebiet Rechnung getragen werden. Die Stadt Werne grenzt im Süden mit ihrem Stadtgebiet an die Stadt Bergkamen. Da der Übergang zw. den beiden benachbarten Stadtgebieten in erster Linie durch die bestehenden Freiraumnutzungen bzw. das Naturschutzgebiet Lippeaue	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
bestimmt wird, werden die Belange der Stadt Werne durch die im Rahmen der Neuaufstellung geplante Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Bergkamen nicht beeinträchtigt. Insb. die Planungen zur „Wasserstadt Aden“ werden von einem breiten regionalen Konsens getragen und wurden in den verschiedenen Initiativen bereits regional abgestimmt. Hinsichtlich der Einzelhandelsentwicklung sind die Planungen für das SO „Am Römerlager“ von besonderer Bedeutung für den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Werne. In der FNP-Begründung wird ausgeführt, dass der hohe Anteil an zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an diesem nicht integrierten Standort Auswirkungen i. S. von § 11 (3) BauNVO auslöst. Davon betroffen ist auch der Hauptgeschäftsbereich in Werne. Insofern begrüßt die Stadt Werne die Initiative der Stadt Bergkamen, diese Auswirkungen durch Aufstellung des B-Plans RT 96 zu kontrollieren und langfristig möglichst auszuschließen. Gestützt werden diese Bestrebungen durch den Erlass einer Veränderungssperre für einen Teil des Plangebiets. Ziel für das künftige Warenangebot am Standort Römerlager muss sein, insb. den Bestand der zentrenrelevanten Sortimente festzuschreiben und Erweiterungen und Sortimentsänderungen nur in sehr begrenztem Umfang zur Anpassung an Marktveränderungen zuzulassen. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens sollten die zulässigen Sortimente daher in einem Miteinander beider Kommunen einvernehmlich abgestimmt werden. Seitens der Stadt Werne bestehen gegen die beabsichtigte FNP-Neuaufstellung der Stadt Bergkamen keine Bedenken. Es wird um weitere Beteiligung am Aufstellungsverfahren gebeten.	Die Stadt Werne wird – wie alle Nachbarkommunen und die Träger öffentlicher Belange – am weiteren Verfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. RT 96 beteiligt. Bei dieser Beteiligung wird auch die Zulässigkeit der Sortimente abgestimmt.
56 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Betriebshof Kamen Bezügl. der ÖPNV-Anbindung der gepl. Wasserstadt Aden wie auch des Stadtteils Oberaden insg. wird bis zur Realisierung der Regionalstadtbahn dringender Verbesserungsbedarf gesehen. Während die räumliche Erschließung des Stadtteils Oberaden durch das vorhandene Busnetz im Allgemeinen zufriedenstellend ist, wird für die Wasserstadt auch aufgrund der Barrierewirkung der Eisenbahnstrecke Bedarf für eine Ergänzung zum vorhandenen Busnetz gesehen. Die Busanbindung der Wasserstadt Aden (üblicherweise wird mit Fußwegen bis zu 400 m bis zur nächsten Bushaltestelle geplant) ist bei der Planung der Erschließungsstraßen zu berücksichtigen. Es wird darum gebeten, die VKU bei den Planungen hierzu frühzeitig einzubinden. In diesem Zuge sollte bei den Bushaltestellen in den Hauptsiedlungsgebieten Oberadens eine Taktfrequenz von 30 Minuten angestrebt werden und die Betriebszeiten der bestehenden Buslinien in den Abendstunden ausgeweitet werden.	Die mögliche Ergänzung des Busliniennetzes und / oder -taktes für die Wasserstadt Aden wie auch für den gesamten Stadtteil Oberaden wird im Rahmen des nachfolgenden B-Plan-Verfahrens zum B-Plan Nr. OA 120 bzw. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans geklärt.
57 Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine Der Datteln-Hamm-Kanal (DHK) ist als Bundeswasserstraße eine Fläche für den „überörtlichen“ Verkehr gem. § 5 Abs. 2	Der DHK hat in Bergkamen nicht nur eine Funktion als

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
Nr. 3 BauGB und somit entsprechend farbig darzustellen.	überörtliche Verkehrsachse, sondern dient auch touristischen Nutzungen. Künstliche Wasserstraßen gehören zu den Wasserflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB. Daher wird er im FNP als Wasserfläche dargestellt.
Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gehören zur Bundeswasserstraße und dürfen nicht überplant werden. Der DHK wird in den nächsten Jahren ausgebaut. Der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss des Ausbauloses D1 mit Az.: P 143.3/ 160 vom 10.12.2007 ist zu beachten.	Eine mögliche Überplanung der Flächen findet nur in Absprache mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung statt.
Die Wasserfläche (Wendebecken) im Bereich der ehemaligen Zeche „Haus Aden“ ist kein Hafen.	Das Symbol wird entfernt.
Der ehem. Zechenhafen der Zeche Haus Aden wird in dem vorgelegten FNP-Entwurf in seiner Gesamtheit als Baufläche und Baugebiet (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Wohnen am Wasser“ ausgewiesen. Da am DHK allerdings eine sehr angespannte Liegestellensituation (zu wenig Liegemöglichkeiten) herrscht, wird von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung angestrebt, hier Verbesserungen zu schaffen. In diesem Rahmen bietet es sich an, die an der ehem. Zeche Haus Aden befindliche Umschlagstelle (Parallelhafen, der landseitig verspringt) in eine Liegestelle für die Berufsschifffahrt umzuwandeln. Es wird darum gebeten, dieses landseitige Teilstück nicht mit der vorgenannten Zweckbestimmung im zukünftigen FNP zu versehen.	Die Darstellung der Wasserstadt Aden im FNP erfolgt als Konkretisierung des bereits im Rahmen der 4. Änderung des Regionalplans beschriebenen Nutzungskonzepts für diesen Bereich. Im Rahmen der Änderung des Regionalplans ist keine gegenläufige Stellungnahme der Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung eingegangen. Insofern besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die Darstellung im FNP wird daher beibehalten.
58 Wasserverband Westdeutsche Kanäle keine Stellungnahme	
59 Wehrbereichsverwaltung West, Dez. III 4 Bezüglich noch bestehender militärischer Interessen auf dem Stadtgebiet Bergkamen werden die schon zur Entwurfsvorlage gemachten Ausführungen erneut aufgeführt: - In der Fläche bestehen keine militärischen Interessen. - In der Höhe bestehen Interessen für alle Bauwerke ab 60 m über Grund; für alle Windenergieanlagen unabhängig von der Bauhöhe und für alle Vorrangzonen für Windenergieanlagen, sofern solche auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgewiesen werden sollten; für alle linearen Hindernisse = parallel zur Erdoberfläche, wie Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV, Lifte, Seilbahnen u. ä. (waagerechte Drähte) – ebenfalls unabhängig von der Bauhöhe. - Im Straßenbereich bestehen Interessen, soweit grundsätzl. Änderungen (Veränderungen der Durchfahrtsbreiten und Traglasten, Änderung des Trassenverlaufs, dauerhafte Sperrungen) vorgesehen sind an der BAB A 1 und A 2. I. d. R. werden der Wehrbereichsverwaltung derartige Maß-	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
nahmen an Autobahnen durch Straßen.NRW zugeleitet. Da im FNP keine Vorrangzonen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind und somit keine WEA im gesamten Stadtgebiet zulässig sind, wird gebeten, die als Anlage beigefügte Tabelle aus dem von der Wehrbereichsverwaltung geführten WEA-Höhenkataster zu prüfen und ggf. zu ergänzen bzw. zu berichtigen.	Die Tabelle wurde überprüft.
60 Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe keine Stellungnahme	